Rechtliche Unterstützung auf einen Blick

KANZLEI ESL LÜLLMANN

Erbschafts- und Schenkungssteuer
Pflichtteilsansprüche
Testamentsanfechtung
Internationales Erbrecht
Vermächtnisse

FACHANWALT FÜR ERBRECHT

Erbauseinandersetzungen
Testamentsvollstreckung
Testamentsgestaltung
Lebzeitige Verfügungen
Vorweggenommene Erbfolge

ECKHARD LÜLLMANN
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Erbrecht | Fachanwalt für Sozialrecht
Syker Straße 188 | 27751 Delmenhorst
FON +49 4221 9160697
FAX +49 4221 9160698
www.kanzlei-luellmann.de

Nachlass- und Vorsorgeplanung ist wichtig um Streit und Kosten zu vermeiden

Streitigkeiten in Nachlasssachen dauern oft sehr lange an und sind mit hohen Kosten verbunden

Rechtsanwalt Eckhard Lüllmann

Fachanwalt für Erbrecht Eckhard Lüllmann

Foto: Berit Schminke

Es ist allgemein bekannt, dass Streitigkeiten in Nachlasssachen oft sehr lange andauern und mit sehr hohen Kosten verbunden sind. In erbrechtlichen Angelegenheiten wird nicht selten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erbittert gestritten.

Neben Streitigkeiten im Zusammenhang mit Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen sind nach meinem Eindruck und meinen Erfahrungen aus der Praxis am häufigsten Erbengemeinschaften mit Abkömmlingen von Streitigkeiten im Erbrecht betroffen.

Grundsätzlich sind gemäß § 2303 BGB die Abkömmlinge, sowie der Ehegatte beziehungsweise ein/-e Partner/-in nach Partnerschaftsgesetz (PartG) und die Eltern der erblassenden Person pflichtteils- oder pflichtteilsergänzungsberechtigt. Das Pflichtteilsrecht greift in aller Regel dann, wenn diesen Personen von der erblassenden Person nicht oder sehr wenig vom Nachlassvermögen zugewiesen worden ist oder die erblassende Person erhebliche Teile des Vermögens vor dem Ableben verschenkt hat.

Eine Erbengemeinschaft gemäß § 2032 BGB entsteht, wenn die erblassende Person stirbt und nicht eine Person allein, sondern mehrere Personen die erblassende Person beerben. Die so entstehende Erbengemeinschaft ist eine sogenannte Gesamthandsgemeinschaft welche den Nachlass gemeinschaftlich verwaltet und deren vorrangiger Zweck darin besteht, die Aufteilung des Nachlasses, die sogenannte Auseinandersetzung über das gesamte Nachlassvermögen herbeizuführen. Diese Rechtsfigur der Gesamthand hat ihre Ursprünge im germanischen Recht im Gegensatz zu der sonstigen hauptsächlich römisch-rechtlichen Prägung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Streitigkeiten im Rahmen einer Erbengemeinschaft sind aufgrund der Besonderheiten der Erbengemeinschaft noch wesentlich kosten- und zeitintensiver als bei Streitigkeiten im Bereich des Pflichtteilsrechts. Nicht selten wird ein erheblicher Teil des Nachlasses für Kosten aufgewendet. Rechtsschutzversicherer decken oft den Bereich des Erbrechts gar nicht oder nur in beschränkter Form ab. Am Ende bleiben erhebliche Kosten bei den Beteiligten hängen, welche in der Regel vorab aufzubringen sind.

Neben den hohen Kosten ist auch der erhebliche zeitliche Aufwand zu berücksichtigen. Insbesondere Streitigkeiten im Rahmen einer Erbengemeinschaft können sich über viele Jahre erstrecken. Je nach Eskalationsstufe sind derartige Streitigkeiten für die Betroffenen oft mit einer erheblichen Einbuße an Lebensqualität verbunden.

Es besteht jedoch oft die Möglichkeit, das Risiko von etwaigen Erbstreitigkeiten durch eine entsprechende Nachlassplanung zu minimieren. Vielfach hätte durch die Errichtung eines Testamentes bzw. Erbvertrages oder gar durch lebzeitige Verfügungen auf der Grundlage einer soliden Nachlassplanung Streit minimiert oder ganz vermieden werden können.

Nebenbei wird durch die professionelle Nachlassplanung auch verhindert, dass durch fehlerhafte Testamente ungewollt und von den Betroffenen bis zum Eintritt des Erbfalles unbemerkt negative erbrechtliche und steuerrechtliche Folgen eintreten. Nicht selten hat die gutgemeinte selbst erdachte Formulierung im Testament ungeahnte rechtliche Folgen, von denen die erblassende Person nichts ahnt.

Für den Fall, dass kein Testament errichtet worden ist, tritt gesetzliche Erbfolge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ein. Aufgrund der veränderlichen Familiensituation zum Zeitpunkt des Todes ist die konkrete Erbfolge jedoch bis zum Eintritt des Erbfalles offen und führt oft dazu, dass streitanfällige Erbengemeinschaften unterschiedlicher Besetzung entstehen. Das Ergebnis der gesetzlichen entspricht daher häufig nicht den Vorstellungen der erblassenden Person.

Die gesetzliche Erbfolge ist daher eher als Notlösung für die Erbfälle zu verstehen, in denen kein (wirksames) Testament vorliegt. Kinderlose verheiratete Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner /innen nach PartG werden nach der gesetzlichen Erbfolge von den Eltern beziehungsweise den Geschwistern oder Nichten und Neffen der erblassenden Person und dem überlebenden Ehegatten oder Partner/ innen nach PartG im Rahmen einer Erbengemeinschaft beerbt. Nach meinen Erfahrungen in der Praxis ist diese Erbfolge so gut wie nie von den erblassenden Ehegatten gewünscht und führt zudem oft zu erheblichen Streitigkeiten.

Aus diesen Gründen ist es in aller Regel sinnvoll, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten. Dies gilt auch unabhängig vom Vermögenswert. Selbst für nicht werthaltige oder überschuldete nachlassgegenständliche Vermögensverhältnisse kann sich die Errichtung empfehlen.

Eine Verfügung von Todes wegen kann nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Form errichtet werden. Wird die gesetzlich vorgeschriebene Form nicht eingehalten hat dies die Unwirksamkeit des Testaments zur Folge.

Die häufigste Form der Verfügung von Todes wegen ist das Testament. Ein ordentliches Testament kann eigenhändig gemäß § 2247 BGB oder eigenschriftlich durch die testierende Person selbst oder in der öffentlichen Form gemäß § 2232 BGB, dem notariellen Testament, errichtet werden. Für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner/ innen nach PartG sieht das Gesetz auch die Möglichkeit vor, ein gemeinschaftliches Testament gemäß § 2265 BGB zu errichten.

Hierneben kann die Erbfolge und weitere Regelungen gemäß § 1941 BGB auch in einem Erbvertrag verfügt werden. Für den Erbvertrag ist gemäß § 2276 BGB zwingend die notarielle Form vorgeschrieben. Die Errichtung einer letztwilligen Verfügung setzt auch die Testierfähigkeit der testierenden Person voraus. Testierfähig sind neben volljährigen natürlichen Personen gemäß § 2229 Absatz 1 BGB auch Minderjährige, die allerdings ein Testament nach § 2333 BGB nur mit Hilfe eines Notars errichten können. Daneben gibt es noch gesetzlich geregelte Formen von Nottestamenten, welche in der Praxis allerdings eine sehr untergeordnete Rolle spielen.

Verfasser dieses ersten Teils des Artikels ist Rechtsanwalt Eckhard Lüllmann von der Kanzlei Lüllmann aus Delmenhorst

Fortsetzung des Artikels auf der folgenden Seite

Neu und erstmalig in Delmenhorst
„Background Writer Service“
Juristische Schreiben ohne anwaltlichen Briefkopf
Interessiert – rufen Sie mich gerne an.
Arnd Mack
Rechtsanwalt
Nutzhorner Straße 32 (im Nutzhorncenter) • 27753 Delmenhorst
Tel.: 04221/2989233 • Fax: 04221/2989234
E-Mail: info@ra-arnd-mack.de • www.bws-eu.com

Rechtsanwalt David Hein

- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Karlstraße 2 · 27749 Delmenhorst
Telefon 04221 / 271 15 64
E-Mail: rechtsanwalthein@gmx.de

Sie vermissen Ihre Anzeige ...
...und möchten mit einem werbewirksamen Auftritt dabei sein?
Dann rufen Sie mich gerne an.
Susanne Kniepkamp
Mediaberaterin für Sonderthemen
☎ 04221/156167
Delmenhorster Kreisblatt

ROMPF & PEILER
RECHTSANWÄLTE | FACHANWÄLTE | NOTARE
Peter Rompf
Rechtsanwalt und Notar a.D.
Andreas Peiler
Rechtsanwalt und Notar
Michael Rompf
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Roland D.H. Müller
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Julia Markwart
Rechtsanwältin*
Fachanwältin für Verkehrsrecht
*im Anstellungsverhältnis
ROMPF & PEILER
Rechtsanwälte PartG mbB
Bismarckstraße 17 • 27749 Delmenhorst
Telefon 04221-12 72-0 • Fax: 04221-12 72-99
kanzlei@rompf-peiler.de • www.rompf-peiler.de

KANZLEI ZANDER
Rechtsanwalt Pascal Zander
Tätigkeitsschwerpunkte:
- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht
- Vertragsrecht
- allgemeines Zivilrecht

PZ Rechtsanwalt
Termine: Donnerstag bis Sonntag 10 – 18 Uhr und nach Vereinbarung.
Auf Wunsch Hausbesuche möglich!
Telefonische Terminvereinbarung:
Montag – Sonntag 9 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr
Telefon 04222/7740450
E-Mail: kanzlei@recht-zander.de
Machandelweg 22 | www.kanzleizander.de I 27777 Ganderkesee